

**BESCHLUSSVORLAGE**

Vorlage Nr.: GBIII/0084/2025  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung  
Datum: 03.10.2025

---

**Richtlinie der Stadt Garching b. München über die finanzielle Unterstützung von Vereinsjubiläen**

---

**Beratungsfolge:**

Datum Gremium  
23.10.2025 Haupt- und Finanzausschuss

---

**I. SACHVORTRAG:**

Die Stadt Garching b. München beabsichtigt, ortsansässige Vereine bei der Durchführung von Jubiläumsfeiern zu unterstützen und ihr ehrenamtliches Engagement für das Gemeinwohl in angemessener Weise zu würdigen. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Richtlinie zur Vergabe pauschaler Zuwendungen anlässlich von Vereinsjubiläen ausgearbeitet.

Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Höhe der Förderung. Zuwendungen sind dabei gestaffelt nach Jubiläumsdauer (z.B. 10, 25, 50 Jahre etc.). Der Verwaltungsaufwand soll gering gehalten werden, das Verfahren ist bewusst einfach gehalten. Die Entscheidung über die Zuwendung trifft die Verwaltung, in Zweifelsfällen entscheidet der Erste Bürgermeister. Rückforderungsregelungen und der Haushaltsvorbehalt sind enthalten.

Die Vorlage dient der Stärkung des Ehrenamts sowie der Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Stadtgesellschaft. Gleichzeitig schafft sie Transparenz, Gleichbehandlung und Verfahrenssicherheit bei der Gewährung freiwilliger Leistungen.

**II. BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte „Richtlinie der Stadt Garching b. München zur Gewährung von Zuwendungen bei Vereinsjubiläen“ wird beschlossen.

Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

Anlage/n:

1 - Richtlinie zu Vereinsjubiläen



## RICHTLINIE

### DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN zur Gewährung von Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

#### § 1 ALLGEMEINES

Die Stadt Garching b. München würdigt mit dieser Richtlinie das ehrenamtliche Engagement ortsansässiger Vereine und ihre langjährige Tätigkeit für das Gemeinwohl.

Zuwendungen anlässlich von Vereinsjubiläen sollen Anerkennung ausdrücken und einen Beitrag zur Durchführung einer Jubiläumsfeier leisten.

#### § 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZUWENDUNG

Eine finanzielle Zuwendung kann gewährt werden, wenn:

- der Verein seinen Sitz in Garching b. München hat und dort überwiegend tätig ist,
- das Jubiläum ein Bestehen von mindestens **10 Jahren** betrifft,
- anlässlich des Jubiläums **eine öffentliche Feier oder vergleichbare Veranstaltung** stattfindet, die dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl dient,
- der Antrag mindestens **6 Wochen vor der Feier** schriftlich bei der Stadtverwaltung gestellt wird,
- die einfache Existenz oder das Alter des Vereins nachgewiesen wird (z. B. durch Gründungsurkunde oder Satzungsauszug).
- **für denselben Anlass keine anderweitige finanzielle Förderung durch die Stadt Garching b. München erfolgt**

#### § 3 HÖHE DER ZUWENDUNG

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Jubiläumsjahr:

Jubiläum	Zuwendung
10 Jahre	150 €
25 Jahre	250 €
50 Jahre	500 €
75 Jahre	750 €
ab 100 Jahren (in 25-Jahres-Schritten)	1.000 €

## § 4 VERFAHREN

Eine finanzielle Zuwendung kann gewährt werden, wenn:

- Die Anträge sind formlos bei der Stadt Garching b. München einzureichen.
- Die Prüfung und Entscheidung erfolgen durch die Verwaltung; bei Zweifelsfragen entscheidet der Erste Bürgermeister.
- Die Auszahlung erfolgt nach Bestätigung der geplanten Feier.

## § 5 RÜCKFORDERUNG

Die Zuwendung kann durch die Stadt Garching b. München **ganz oder teilweise zurückgefordert** werden, wenn:

- die geplante Jubiläumsfeier **nicht oder nicht im angekündigten Rahmen stattfindet**,
- **unrichtige oder unvollständige Angaben** im Antrag gemacht wurden,
- eine **Doppelförderung** festgestellt wird,
- die Zuwendung **zweckwidrig verwendet** wurde.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, den entsprechenden Betrag **innerhalb von 4 Wochen** nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt zurückzuzahlen.

## § 6 HAUSHALTSVORBEHALT

Ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt freiwillig im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

## § 7 INKRAFTTREten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Garching b. München, 31. Oktober 2025

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister